

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. GMG Auslöser und die Einflussnahme der GKV Lobbyisten	2
II. GMG Gesetzgebungsablauf	3
III. Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und des Grundgesetzes	4
IV. Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit	6
V. Das kriminelle Tagesgeschäft der Sozialgerichtsbarkeit	8
VI. Der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des BVerfG	10
VII. Gesetzesinhalte, die Betroffenen und der Schaden	12
VIII. Mythenbildung und Mythenpflege	14
IX. Die Kriminalität ist nun auch im Verfassungsgericht fest etabliert	15
X. Das Gesetz und die Demokratie enden hier	18

I. GMG Auslöser und die Einflussnahme der GKV Lobbyisten

Die Regierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter Bundeskanzler Gerhard Schröder war seit 27.10.1998 im Amt. Das Amt der Bundesministerin für Gesundheit hatte bis zum 09.01.2001 Andrea Fischer von Bündnis 90/Die Grünen inne, ab 12.01.2001 bis zum 27.10.2009 Ulla Schmidt von der SPD. Im Zeitraum vom 22.10.2002 – 22.11.2005 nannte sich das Amt Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung (**EfVerfB Kap. 4.2.3**).

Nach mehreren Verfassungsbeschwerden hatte das Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvL 16/96 - 20/96, 18/97 vom 15.03.2000 wesentliche Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20.12.1988 und des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 für verfassungswidrig erklärt und verlangte bis spätestens 31. März 2002 eine Neuregelung (**EfVerfB Kap. 4.1.5 a), b**).

In der Urteilsbegründung zeigt das Gericht dem Gesetzgeber für die zukünftigen Regelungen Gestaltungsspielräume auf (**EfVerfB Kap. 4.1.5 b**), die von der Politik im späteren GMG als Freibrief für Beliebiges umgedeutet wurde (**EfVerfB Kap. 4.1.5 c), d**).

Das Bundesverfassungsgericht verlangte bei einer Neuregelung eine erneute Überprüfung und war schon damals auf Mutmaßungen angewiesen, weil die notwendigen Daten nicht verfügbar waren (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d**).

Einer erneuten Prüfung des seit 01.01.2004 eingeführten GMG durch das Bundesverfassungsgericht hat sich die Politik bis heute durch Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit erfolgreich widersetzt (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d**) – siehe **IV**.

Einer Verbesserung der verfügbaren Daten zu einer solchen Kontrolle hat sich das verantwortliche Bundesministerium für Gesundheit bis heute erfolgreich widersetzt (**EfVerfB Kap. 4.2.1, 4.2.3**) – siehe **III** und **VII**.

Als Begründung für die dringende Notwendigkeit der Regelungen des GMG mit stärkerer Beteiligung der Rentner an den Kosten der Sozialversicherung wurden immer wieder die Finanznöte der Gesetzlichen Krankenkassen angeführt (**EfVerfB Kap. 4.1.1.a), 4.1.2 a), 4.1.4, 4.1.5 e), 4.3.1, 4.4.1.4 a), 4.4.1.8, 4.4.2.4**).

Die Sozialkassen (Rentenversicherung, Krankenversicherung) waren bei Regierungswechsel im Oktober 1998 ausreichend gefüllt. Für die Krise der Sozialkassen (milliardenschwere Ausfälle) machte die CDU/CSU die verfehlte Politik (3 Kardinalfehler) der Regierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen verantwortlich (**EfVerfB Kap. 4.1.5 e) Abs. 6**).

Im Gesetzentwurf „der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen“ vom 08.09.2003 sind ohne Umschweife die Forderungen der Lobbyisten der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger untergebracht: „... haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt“, dass sie nur an das Kapital der Rentner kommen, wenn in Verträgen zwischen Arbeitnehmern und Versicherungen per Optionsrecht die ansonsten monatliche Betriebsrentenauszahlung in einmalige Kapitalleistungen umgewandelt wurde. Sie wollen aber auch originäre Kapitalleistungen verbeitragen, die von vornherein (als alogische Krücke dient: „vor dem Versicherungsfall“) als Kapitalleistungen vereinbart wurde (**Klage 2.3 a, EfVerfB Kap. 4.1.2 c), Anlage K13.a**). Man muss nicht lange suchen, die zuständige Ministerin im Gesundheitsministerium war, als das „Gemeinsame Rundschreiben“ am 21.03.2002 auf der Weg ging, Ulla Schmidt.

Es wäre naiv anzunehmen, dass es vorher (etwa Ende 2001/Anfang 2002) auf Arbeitsebene zwischen den Spitzenverbänden der Kranken- und Rentenversicherungsträger und dem BMG keine Absprachen über den Inhalt gegeben habe. Dies ist der Zeitraum, in welchem die Idee zur Sanierung der Sozialkassen ihren Anfang nahm. (**Den Beweis für diesen frühen Zeitpunkt muss man hier notgedrungen schuldig bleiben, aber plausibel ist er (Kap. 4.1.1 a) Binding**.) Und da es um das Geld der Rentner / Betriebsrentner / derer, die ihr Geld mit Arbeit verdienen mussten, ging, waren die für den zukünftigen Aufbau des Geldbeschaffungsmechanismus zu verwendenden Stichworte klar: „Bezug zum Erwerbsleben“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Versorgungszweck nach Rentenbeginn“, „Versicherungsfall Alter“.

Zunächst aber war das „Theaterspiel eines gesetzeskonformen Gesetzgebungsprozesses“ aufzuführen.

II. GMG Gesetzgebungsablauf

Das GMG geht nicht auf den ursprünglichen Entwurf der damaligen Regierungskoalition zurück. Im federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung der Bundestages (Ausschuss Vorsitzender: Klaus Kirschner, SPD) waren 9 Anträge zu beraten, die jeweils durch die Brille der eigenen Parteipolitik der Antragsteller eingefärbt waren. In den Stellungnahmen der mit beratenden Ausschüsse kommt das Wort „Fraktion“ 50 Mal vor. Die Darstellung des wesentlichen Inhalts der Anträge ist dagegen weniger wichtig. Die mehrtägigen Anhörungen degenerierten zur Anhörung von 131 „sachverständigen Verbänden“ und 39 „Einzelsachverständigen“. Die Ausschussmitglieder verfügten über keinerlei Fähigkeiten aus dem „Ergebnis“ irgendeine Schlussfolgerung bzgl. einer notwendigen und sinnvollen Änderung der Gesetzeslage zu ziehen. Aus dieser misslichen Lage wurden die Abgeordneten befreit, indem die Fraktionen eine Abschätzung der parteipolitischen/ machtpolitischen Interessenslagen abgaben (Fünffacher Umfang gegenüber den Inhalten) und der daraus zu folgernden Chancen für einzelne Anträge. Dafür hätte allerdings ein einfacher Zahlenvergleich der Fraktionsstärken völlig ausgereicht. In Konsequenz „zeichnete sich die Bereitschaft“ der Abgeordneten „ab, in Anbetracht der enormen gesellschaftlichen Bedeutung des Themas“ auf die parlamentarischen Rechte und auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Judikative zu verzichten (**EfVerfB Kap. 4.1.2 b), Anlage V4**).

Dieses Verhalten der Legislative hat sich bis heute mindestens erhalten, wenn nicht weiter verstärkt. Bei der Behandlung eines Antrags der Partei Die Linke in 2015/2016 zur gesetzlichen Revision des GMG konnte hautnah miterlebt werden, wie eine solche Gesetzesinitiative behandelt wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses für Gesundheit „steuert“ die Anhörung von „ernannten“ oder „selbsternannten Experten“, die sich (bis auf eine Außenseiterin) insbesondere durch Nichtwissen oder/und extremes Nichtwissenwollen auszeichnen. Nach einem halben Jahr „reger Pseudoaktivitäten“ beschließen die Ausschüsse „es ist nichts zu tun“ (**EfVerfB Kap. 4.1.4**) – siehe **VIII**.

Im Jahr 2003 allerdings war wegen des Milliardenlochs etwas zu tun. Die Abgeordneten delegierten ihre Arbeit unter „Mithilfe“ der Fraktionsvorsitzenden an einen „Konsensausschuss“ aus Ulla Schmidt (Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Exekutive), Horst Seehofer (in seiner Eigenschaft als stellv. CDU/CSU Fraktionsvorsitzender, weder Exekutive noch Judikative, sondern Partei) und „Verantwortliche der Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (also sämtlich Exekutive der Länder). Und die einschlägigen Gremien der Parteien billigen dieses Vorgehen und das resultierende Ergebnis. Der Konsensausschuss tagte im Zeitraum 03.07.-22.08.2003 (**EfVerfB Kap. 4.1.2 b**); Bestandteil des gefundenen Konsenses war, dass der Wunsch der Lobbyisten nach „Geld um jeden Preis“ im Gesetzentwurf untergebracht wurde (**EfVerfB Kap. 4.1.2 b), Klage Kap. 2.3**).

Die Beratung in erster Lesung fand am 09.09.2003 statt (**EfVerfB Kap. 4.1.3**). Der angeblich beratene Gesetzentwurf ist auf den 08.09.2003 datiert, d.h. aufgrund des Umfangs der Gesetzesänderungen durch das GMG haben die Abgeordneten mit Sicherheit nicht (über Nacht gelesen und) gewusst was sie da eigentlich beraten.

Keinen vom Souverän gewählter Abgeordneter störte es, dass die Lobbyisten sich direkt im Gesetzentwurf vom 08.09.2003 zu Wort meldeten und mit offensichtlichen Unwahrheiten (Beseitigung von schon beseitigten Umgehungsmöglichkeiten) und dass mit dem merkwürdigen Offenlassen was denn eine „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbarte oder zugesagte und an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßige Leistung“ sei, offensichtlich etwas vertuscht werden sollte (**Klage Kap. 2.3 a), EfVerfB Kap. 4.1.2 a**).

Da die Lobbyisten die Gesetzgebung über das BMG steuerten, boten sie bereits am 09.-10.09.2003 über die detaillierten Auswirkungen des Gesetzes, dass gerade parallel in erster Lesung im Bundestag behandelt wurde. Selbstverständlich spielen dabei die Schlüsselaussagen zur Vorbereitung des Massenbetrugs eine entscheidende Rolle: „Voraussetzung ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben“, „die maßgebliche Rechtsprechung des BSG ist damit obsolet“, „die Definition Versorgungsbezug wird letztlich neu gestaltet“, „Leistung zur Altersversorgung“. **In einem Schreiben vom 05.11.2003 hat dann der VdAK/AEV an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft die spätere Auslegung des Gesundheitsministeriums und der Rechtsprechung des BSG vorweggenommen** (**EfVerfB Kap. 4.1.3**).

Die Bundestagsabgeordneten ließen sich mit der bewussten Unwahrheit abspeisen, der Deckungsbeitrag der Rentner habe 1973 noch gut 70% betragen und sei auf 43% abgesunken (**EfVerfB Kap. 4.1.2 a**). Von

der Umlagefinanzierung hatten diese Abgeordneten offensichtlich noch nie etwas gehört. Sie hätten nachlesen können, was die tatsächliche Motivation zur Verbeitragung von Kapitalerträgen bei Rentnern war: „lückenlose Erfassbarkeit über die Zahlstellen, der sich niemand entziehen kann“ (**Klage Kap. 2.3. b), EfVerfB Kap. 4.1.2 a**).

Die Beratung in zweiter und dritter Lesung und der Beschluss des GMG fand am 26.09.2003 statt, seine **Inkraftsetzung am 14.11.2003** (**EfVerfB Kap. 4.1.3**).

Die Pressesprecherin vom Gesamtverband der Versicherer bezeugt, „dass auch originäre Kapital-Direktversicherungen der Beitragspflicht unterfallen solle, wurde erst zum Ende des Jahres 2003 deutlich“. Die entsprechende Vorschrift ist „sehr versteckt – geändert worden. In dem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren hatte es zu diesem Punkt weder eine Anhörung noch eine Debatte im Bundestag gegeben“. „Insbesondere im Hinblick auf die Rückwirkung des Gesetzes und eine ggf. eintretende Doppelverbeitragung (wenn die Beiträge zur Direktversicherung bereits mit Beiträgen zur Sozialversicherung belegt waren) sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden“ (**EfVerfB Kap. 4.1.2 c**).

Am 26.09.2003 wurde namentlich abgestimmt. Im Stimmverhalten der zustimmenden Abgeordneten lassen sich zwei große Gruppen identifizieren; die eine Gruppe wollte vor allem die Macht der eigenen Partei sichern, die andere Gruppe meinte das finanziell am Ende seiende Gesundheitssystem retten zu müssen (**EfVerfB Kap. 4.1.1 a**). Einzelne gaben zu erkennen, dass sie nicht wissen, was die Aufgabe eines Parlamentariers ist (**EfVerfB Kap. 4.1.2 e**).

Nur eine Minderheit der Parlamentarier sah durch den Gesetzentwurf die Grundsätze einer sozialen und solidarischen Gesellschaft aufgegeben und die Lasten ohne Notwendigkeit ungerecht und einseitig verteilt (**EfVerfB Kap. 4.1.1 a**) oder erkannte gar die Aushebelung des Parlamentes (**EfVerfB Kap. 4.1.2 f**).

Am 27.01.2004 erhielten die Mitglieder des „federführenden“ Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung als „kleines Dankeschön“ für so viel „zutrauliches Funktionieren“ nachträglich wenigstens eine Ausarbeitung der Parlamentarischen Staatssekretärin, Drogenbeauftragten der Bundesregierung und Mitglied des Deutschen Bundestages (also eines Zwitterwesens aus Exekutive und Legislative) Marion Caspers-Merk, durch welche sie aufgeklärt wurden, welchen gesetzlichen Regelungen sie am 26.09.2003 eigentlich zugestimmt haben. Verräterischer Weise enthält diese bereits die Formulierung:

„Kapitalleistungen (z.B. aus einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung) sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge, wenn sie in Verbindung mit einem früheren Arbeitsverhältnis stehen. Die Finanzierung der Direktversicherung kann durch den Arbeitgeber erfolgen oder in Form einer arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung.“

Dies muss als Blaupause/Vorgabe des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für die späteren rechtsbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts gesehen werden (**EfVerfB Kap. 4.1.2.d, Anlage V6, S. 4, Abs. 1**).

III. Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und des Grundgesetzes

Das Bundesversicherungsamt (BVA) ist aus dem Reichsversicherungsamt (RVA) hervorgegangen. Es träumt davon mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Augenhöhe zu stehen. In Wirklichkeit scheint es eine Art Diener zweier Herren zu sein und es ist nicht heraus zu finden, wer wem was wirklich zu sagen hat. Die Aufgaben des BVA scheinen so vielfältig zu sein, dass man sich sehr wundern muss, dass das BVA selbst offensichtlich glaubt diese mit 600 Mitarbeitern bewältigen zu können. Unter anderem verwaltet das BVA seit 2009 den Gesundheitsfonds und es verwundert nicht, dass unter diesen Umständen schon mal eine halbe Milliarde spurlos verschwinden kann (**EfVerfB Kap. 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4**).

Wozu eine Rechtsaufsicht vom BMG und eine Fach- und Dienstaufsicht vom BMAS gegenüber dem BVA dienen könnte, scheint dem BVA nicht vorstellbar zu sein (**EfVerfB Kap. 4.2.1**).

Das Grundgesetz regelt in Artikel 76 und 77 wie die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland funktionieren soll (**EfVerfB Kap. 4.2.3**).

Dass die reale Gesetzgebung allerdings weit davon entfernt ist liegt schon darin begründet, dass das BMG seine Hauptaufgabe in der Gesetzgebung sieht. Dazu steuert das BMG den „federführenden“ Ausschuss für Gesundheit. In anderen Worten, das BMG sah es 2003 und sieht es heute 2016 als seine Hauptaufgabe an, den **Artikel 20 Abs. 2** des Grundgesetzes fortlaufend zu missachten (**EfVerfB Kap. 4.2.4**).

Bei derartig schwerer Last hat man natürlich nicht auch noch die Kraft die Rechtsaufsicht über das BVA tatsächlich auszufüllen und verschweigt in seiner Selbstdarstellung, das BVA überhaupt zu kennen. Und selbstverständlich verschwendet man keinerlei Energie darauf die Kontrollierbarkeit der Finanzen der Gesetzlichen Krankenversicherungen zu ermöglichen, was ja nur den Nebeneffekt hätte, dass man eine unerwünschte Kontrolle/Kontrollierbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht auch noch unterstützen würde (**EfVerfB Kap. 4.2.4**).

Die GMG Gesetzesänderungen sind eine unverhohlene Missachtung des Bundesverfassungsgerichts. Und da das Verfassungsgericht schon Regelungen des GRG von 1988 und des GSG von 1992 den Politikern um „die Ohren geschlagen“ hatte, galt es dafür zu sorgen, dass keine Verfassungsbeschwerde mehr dem Bundesverfassungsgericht den Anlass geben könnte, die Verfassungsmäßigkeit des GMG zu überprüfen. Dazu war es nicht ausreichend die alten Unwahrheiten permanent zu wiederholen (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d**), e), sondern man sah auch die Notwendigkeit durch „Beugung des Rechts“ und (zu diesem Zweck) die Instrumentalisierung des BSG sich der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht endgültig zu entledigen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 – 4.4.1.9**).

Bei Betrachtung der Vorgänge im „Gesetzgebungsverfahren“ für das GMG ist das Übel weder allein auf Seiten der Exekutive noch allein auf Seiten der Judikative auszumachen. Der Einfluss der Fraktionen in dem Geschehen, das Diktat von Fraktionen für die Aufnahme der Konsensgespräche, die Absegnung der Ergebnisse der Konsensgespräche in den Parteigremien zeigen, dass es in Wirklichkeit um reine parteipolitische Machtpolitik der Macht Habenden in den etablierten **politischen Parteien** ging (**EfVerfB Kap. 4.3.1, 4.1.2 b**).

Die Erkenntnis, dass die Parteien den Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Artikel 21 Abs. 1, 2 in erheblicher Weise verletzt haben, ist lediglich für die Entstehung des GMG neu. Schon 1982 resümierte der damalige Bundespräsident von Weizsäcker „Tatsächliches Verhalten und Einfluss der Parteien haben ihren Ruf begründet, dass sie sich den Staat zur Beute machen“ (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).

2006 kritisierte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Papier, dass große gesetzliche Vorhaben in „irgendwelchen Elefantenrunden oder schlussendlich im Vermittlungsausschuss innerhalb der Nacht beschlossen worden [seien]“. Aus Sicht des damaligen FDP-Chefs Westerwelle (2006) „treibt die große Koalition die Aushöhlung des Parlaments ganz bewusst voran“ (**EfVerfB Kap. 4.3.1, Anlage V23**).

Nachdem die rot/grüne Regierung durch ihre unfähige Politik das Sozialsystem an den Rand des Ruins getrieben hatte, ließ sich die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherheit nicht lange durch den Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU Bundestagsfraktion, Horst Seehofer, bitten (oder „erpressen“), sie hatte „keine andere Idee, um das Loch in der gesetzlichen Krankenkasse zu stopfen“ und fand die Idee der GKV-Lobbyisten überzeugend, es den Rentnern einfach zu stehlen. Dem Machterhalt der rot/grünen Regierung hat es damals geholfen, entsprechend dankbar müssen diese Parteien der Ulla Schmidt bis heute sein (**EfVerfB Kap. 4.3.1**).

Bei so viel Dankbarkeit kann man schon mal über seinen Schatten springen und die nicht zu übersehenden Unwahrheiten und Rechtsbrüche, die zum Abnicken des Gesetzes durch die Legislative geführt haben, bis zur Selbstverleugnung und Unterdrückung jeglichen selbständigen Denkens wiederholen (siehe **VIII**).

Trotzdem kann es immer wieder Abgeordnete geben, die sich an ihren Wählerauftrag nach **Art. 38 Abs. 1 GG** erinnern und ihrem Gewissen folgen wollen. Um so etwas gar nicht erst aufkommen zu lassen, legen die Machthabenden der politischen Parteien fest, auf welchem Listenplatz die zu Wählenden der jeweiligen Partei stehen. Unbotmäßige werden nach hinten verschoben oder ganz von der Liste gestrichen und somit einfach kaltgestellt. Ein weiteres Disziplinierungsmittel ist die Anwendung des förmlichen Fraktionszwangs bei Abstimmungen, welcher allerdings verfassungswidrig ist. Die Partei kann aber zur Umgehung auch informellen Fraktionszwang durch Androhung oder Ausübung indirekter Sanktionen ausüben. Machterhalt durch „hörige“ Abgeordnete ist den Parteien entschieden wichtiger als deren Befähigung für die Aufgaben des Parlamentariers (**EfVerfB Kap. 4.3.2**).

Die politischen Parteien verbreiten „das Volk sei Demokratie müde“, in Wirklichkeit ist der Souverän der etablierten Parteien mit ihrem verfassungswidrigen undemokratischen und Rechtsstaat und Sozialstaat missachtenden Gebahren überdrüssig (**EfVerfB Kap. 4.3.2**).

Es besteht keinerlei Anlass zur Hoffnung, dass das demokratiefeindliche Verhalten der Parteien sich irgendwann legen wird; im Gegenteil:

- 2006 verständigte sich die große Koalition auf die Einführung des Gesundheitsfonds. Das BVA ist mit der Kontrolle dieses Fonds maßlos überfordert und untersteht zudem noch der Aufsicht von BMG und BMAS. So wird aus diesem Fond der Selbstbedienungsladen der Politik und die Jongliermasse bei Haushaltsproblemen. Mit welchem Selbstverständnis sich Exekutive/Parteien hier unkontrolliert an nicht staatlichem Eigentum bedienen wäre massenhaft zu belegen (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).
- Horst Seehofer war 2003 einer der Haupttreiber um die GKV-Lobbyistenwünsche in den Gesetzentwurf zu bringen, um dann 2008 öffentlich darüber zu jammern, dass gegen die Macht der Lobbyisten nicht anzukommen ist und zu erklären „diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt, und diejenigen die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden“. Er weiß das als Mitinitiator der Konsensgespräche aus erster Hand (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).
- Und die Kanzlerin Merkel erklärte 2011 „insofern werden wir Wege finden wie die parlamentarische Mitbestimmung so gestaltet wird, dass sie trotzdem auch marktkonform ist [“]“ (**EfVerfB Kap. 4.3.3 a**).

IV. Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit

1984 galt für das BSG noch, dass für „Leistungen, die von vornherein als Einmalzahlungen vereinbart oder zugesagt waren“ keine Krankenversicherungsbeiträge erhoben werden können und der 12. Senat des BSG (zuständig für Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung) war noch der Überzeugung, dass rechtssystematische Gründe gegen eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit von deren Verbeitragung sprächen. Auch 1996 lag für das BSG bei Kapitallebensversicherungen mit von vornherein vereinbarten Kapitalzahlungen keine „Direktversicherung“ vor. Und selbst noch am 14.07.2004 war für das BSG klar, dass sowohl nach Beitragsrecht als auch im Steuerrecht die Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Versicherungsprämien) „als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen“ galten (**EfVerfB Kap. 4.4.1.3**).

Exakt bis zum 31.10.2004 war die Rechtsprechung des 12. Senats des BSG noch in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz, also genau jenem Tag als der Vorsitzende Richter des 12. Senats, Karl Peters, in Rente ging (**EfVerfB Kap. 4.4.1.1**).

Mit seinem Nachfolger, Hartwig Balzer, begannen am 01.11.2004 die nachfolgend beschriebenen Auswüchse der Missachtung von Recht und Gesetz. Diese wurden fortgesetzt durch seinen Nachfolger seit 19.01.2011, Hans-Jürgen Kretschmer, der passender Weise SPD-Mitglied ist (**EfVerfB Kap. 4.4.1.1**).

Der Bund bildet nichtständige Richterwahlausschüsse für die Auswahl der Berufsrichter an den Bundesgerichten. Der Richterwahlausschuss besteht aus den für das jeweilige Sachgebiert zuständigen Ministern [...] der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden. Vorschläge für Richter können der zuständige Bundesminister [...] machen. Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuss die Personalien der Vorgeschlagenen vor (**Kap. 4.4.1.2 a**).

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Zufall, dass ausgerechnet jener Herr Balzer in sein Amt beim BSG gehievt wurde, als die damals amtierende Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung jemanden brauchte, der den Geldbeschaffungsmechanismus „rechtlich stabilisierte“ die Stichwortvorgaben der GKV-Lobbyisten „Bezug zum Erwerbsleben“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Versorgungszweck nach Rentenbeginn“, „Versicherungsfall Alter“ in „handhabbares Recht“ umsetzte und gleichzeitig eventuellen Klägern den Weg zum Bundesverfassungsgericht versperrte. **Den Beweis für diese Steuerung dieser Richterwahl muss man hier notgedrungen schuldig bleiben, denn Protokolle etc. die dieses belegen würden, finden den Weg in die Öffentlichkeit eher selten. Einem Staatsanwalt sollte dieses leichter gelingen. Plausibel ist die Aussage sicherlich und dürfte mehr als nur ein Anfangsverdacht sein (Kap. 4.4.1.1 – 4.4.1.3).** Auffallend ist an der Vita des Herrn Balzer, dass er durch eine Abordnung an das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schon vorher Gelegenheit hatte in die Politik vernetzt zu sein (**Kap. 4.4.1.1**).

Die parteipolitische Einflussnahme auf den Richterauswahlprozess wurde immer wieder kritisiert. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde sprach 2000 von „Parteipatronage“ und „personeller Machtausdehnung der Parteien“. Laut Heribert Prantl 2006 sollte „die für die Auswahl und Laufbahn der

Richter zuständige Behörde von der Exekutive unabhängig sein“. Der Deutsche Richterbund stellte 2007 fest „die Unabhängigkeit der Justiz werde zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt“. Die Kritik ist fast so alt, wie das Grundgesetz. Schon der 40. Deutsche Juristentag 1953 hat diese Unabhängigkeit als „notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes“ angemahnt (**Kap. 4.4.1.2 b**).

Nach fast zweijähriger Vorbereitungszeit war es dann endlich soweit, schließlich war nicht nur die bisherige Rechtsprechung des BSG, sondern auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auszuhebeln. Die Begründung des Urteils BSG B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006 ist eine ausführliche Lektion durch den 12. Senat des BSG in der Herleitung einer Rechtsbeugung. Man muss einfach nur behaupten Kapitallebensversicherungen sind Direktversicherungen und das muss man dann bis zur Bewusstlosigkeit wiederholen

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung gehören auch Renten, die aus einer [...] Direktversicherung gezahlt werden. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...]“ bei einer Kapitallebensversicherung für die betriebliche Altersversorgung. Und somit ist das angesparte Kapital einer Kapitallebensversicherung eine verkappte Rente.

Dieses BSG-Urteil ist ein wesentlicher Schritt in der Missachtung und Aushöhlung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland (EfVerfB Kap. 4.4.1.5).

Die Teilnehmer der Konsensgespräche hatten bewusst offen gelassen (siehe II), was denn in der Ergänzung in § 229 Abs. 1 SGB V

„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, [...]“

eine „solche Leistung“ sein solle, die an die Stelle der Versorgungsbezüge treten könne bzw. was nach § 237 (2) SGB V

„der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“

sein könne. Artikel 80 des GG regelt, dass per Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen befähigt werden können, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Aber darauf kann man keine Rücksicht nehmen, wenn man als BSG das Recht beugen will (**EfVerfB Kap. 4.4.1.6 a**).

Damit niemand auf falsche Gedanken kommt, musste das BSG auch gleich mehrfach und unübersehbar die Verfassungsmäßigkeit des eigenen Tuns bestätigen und somit auch noch Amtsanmaßung betreiben. Also behaupten: keinerlei Verletzung des Gleichheitsgebots und keinerlei Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes findet hier statt und das Rückwirkungsverbot umgeht man einfach durch das Postulat der „unechten Rückwirkung“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.6 b**).

Die ungesetzliche Rechtssetzung musste ausgebaut werden. Z.B. mit dem Urteil B 12 KR 26/05 vom 25.04.2007. Dabei nahm dann das BSG wie selbstverständlich Bezug auf vorausgegangene Urteile nach dem Motto; das haben wir schon vorher behauptet und also ist es feststehendes Recht („wie der Senat bereits entschieden hat“: 12 RK 21/95, B 12 KR 17/06, B 12 KR 1/06, B 12 KR 5/06). Und man musste zusätzliche Rechtsbeugungen in die Welt setzen: „Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...], wenn sie der Versorgung [...] nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben dienen soll. Dieser Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben.“ (wie man sieht, schreckte das BSG auch vor schwammigsten „Rechtskonstrukten“ nicht zurück). „Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung“. Egal wie, alles, was der Rentner hat, dient seiner Versorgung, kann also hemmungslos verarbeitet werden. Wer für sein Geld arbeiten musste, darf ausgenommen werden (**EfVerfB Kap. 4.4.1.7**).

Das BSG hat sich also auch am 25.04.2007 weiterhin ausgiebig mit dem Bruch von Art. 20 GG i.V.m. Art 92 GG beschäftigt. Und natürlich darf die obligatorische Amtsanmaßung nicht fehlen, auch in diesem Urteil wird fortlaufend die Verfassungstreue von Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch betont. Die Dreistigkeit ist umso erstaunlicher, als sich die Revision auch auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hase vom 07.09.2004 für den Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung des Deutschen Bundestages stützt, welches dem GMG zweifelsfrei diverse Verfassungswidrigkeiten nachweist (**EfVerfB Kap. 4.4.1.7**).

Am 07.04.2008 kommt Schützenhilfe von einer Seite, von der man es wohl am allerwenigsten erwartet hatte. Der Beschluss 1 BvR 1924/07 ist wie ein endgültiger Freibrief für das BSG, es kann das Recht verbiegen wie es will, letztlich bekommt alles auch noch den Segen des Bundesverfassungsgerichtes (siehe **VI**)

Aber auch dies hat das BSG nicht ruhen lassen, da es mit einem kleinen Schönheitsfehler behaftet war. Erst hatte das BSG das Recht nach Herzenslust bzw. nach den Wünschen der GKV-Lobbyisten und der Politik verbogen und dann hatte das BVerfG den Segen erteilt. Da könnte ja jemand darauf kommen, dass dies verfassungswidrig gelaufen ist. Also wurde am 12.11.2008 mit dem B 12 KR 6/08 R nochmals die eigene rechtsetzende, rechtsbeugende und amtsmissbräuchliche Rechtssicht verkündet und man konnte sich dabei nun brav auf das Verfassungsgericht mit seinem 1 BvR 1924/07 berufen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.8**).

Der Richter und Direktor des Sozialgerichts Itzehoe, Knoblich, z.B. hat das Geschenk begriffen, ihm blieb dann nur noch so zu tun, als hätte es das rechtsbeugende und amtsmissbräuchliche Urteil des BSG vom 13.09.2006 niemals gegeben (06.09.2016 SG Itzehoe S 27 KR 96/14). Die geschilderten Abläufe nötigen einem fast Bewunderung ab für die Richter des 12. Senats beim BSG, die GKV (Securvita BKK) und den Direktor des SG für derart wirkmächtige „kriminelle Energie“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.8**).

V. Das kriminelle Tagesgeschäft der Sozialgerichtsbarkeit

Mittlerweile wird in den Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit abkürzend die „Höchstrichterliche Rechtsprechung“ verwendet, um jede weitere Diskussion zu unterbinden. Es kann sein, dass diese „Höchstrichterliche Rechtsprechung“ im kontinentaleuropäischen Rechtskreis Bedeutung bei der Rechtsauslegung durch darunter liegende Instanzen gewonnen hat, aber deren erkennbare Verwendung zur Unterdrückung der Feststellung von Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch verletzt Art. 97 Abs. 1 GG. Jeder Richter eines Sozialgerichts, der trotz seines besseren Wissens eine solche unrechtmäßige, rechtsbeugende und verfassungswidrige „Rechtsprechung“ des BSG übernimmt verletzt nicht nur selbst Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, sondern begeht auch selbst Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch (**EfVerfB Kap. 4.4.1.9**).

Hinzu kommt, dass der Antrieb die Fokussierung auf die eigene Karriere ist und somit niedere Beweggründe vorliegen. Nur selten ist aus dem Mund von Richtern der Hinweis zu hören, dass die „Rechtsprechung“ der Hackordnung innerhalb der Hierarchie der Sozialgerichtsbarkeit zum Opfer gefallen ist (**EfVerfB Kap. 4.4.1.10.1**).

Basis der Rechtsbeugung ist die **missbräuchliche Benutzung der Bezeichnungen „Direktversicherung“ und „Betriebliche Altersvorsorge“ für Kapitallebensversicherungen** durch die Gesetzlichen Krankenkassen und die Sozialgerichtsbarkeit. Weder der explizite Ausschluss dieser Begriffe durch den Arbeitgeber bei Abschluss der Kapitallebensversicherung, noch die Ablehnung in Klagebegründungen vor der Sozialgerichtsbarkeit, hindern diese die Rechtsbeugung unbeirrt fortzusetzen (**Klage Kap. 1.2 a) und 1.3, Anlagen AÜ→K9.a, K9.b, K9.c**). Gesetzliche Krankenversicherungen versuchen es gar mit neuen juristischen Wortverdrehungen („Direktlebensversicherung“, „kapitalisierter Versorgungsbezug“) (**Anlagen AÜ→SG30 – SG34**). **Die Mehrheit der betroffenen Rentner inklusive ihrer ahnungslosen Sozialrechts-Anwälte merkt nicht oder will es nicht wahr haben, dass allein das Nichtwehren gegen die Unterstellung „Direktversicherung“ und „Betriebliche Altersvorsorge“ bereits ausreichend für das Zuschnappen der juristischen Falle ist. Die Rechtsbeugung der Gesetzlichen Krankenkassen und der Sozialgerichtsbarkeit nimmt damit ihren nicht mehr aufzuhaltenden Lauf und macht aus jeder Kapitallebensversicherung eine Rente.**

Die Richter der für das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung zuständigen Senate der Sozialgerichte und Landessozialgerichte haben inzwischen ein ständig vervollkommnetes Repertoire an Methoden zur Rechtsverweigerung entwickelt (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11**):

- Die einfachste und gleichzeitig effektivste Methode ist das „**einfache Nichtstun**“. Es hat den Vorteil, dass die ZPO gegen vermeintliches oder tatsächliches Nichtstun kein Rechtsmittel vorsieht. Das OLG Düsseldorf weist darauf hin, dass für einen Gesetzentwurf vom 22.08.2005 eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes nicht einmal absehbar ist, wann sich der Bundestag damit beschäftigen wird. Sinnvollerweise sollte der Gesetzentwurf auch gleich die Untätigkeit des Bundestages einbeziehen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 a**).
- Eine subtilere Variante ist das „**gebrochene Nichtstun**“. Das Gericht gibt dem Kläger immer mal sinnlose Beschäftigungsaufgaben. Die dabei gesetzte Frist kann auch nicht durch schnelleres Bearbeiten verkürzt werden. Anschließend nimmt sich das Gericht ebenfalls 6 Wochen Zeit. So kann

das Gericht mit einer völlig an der Sache vorbeigehenden Frage oder Aufgabe 3 Monate Zeit schinden (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 b**).

- Ein Richter kann auch versuchen mit Rechtsbeugung ein „**dauerhaftes Nichtstun**“ zu erreichen. Allerdings hängt der Erfolg von der Wehrhaftigkeit des Klägers ab, denn der Richter begibt sich in den Wirkungsbereich des Strafgesetzbuches (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1 c**).

Beschwerden beim Landessozialgericht oder Oberlandesgericht gegen das Nichtstun auf der ersten Ebene der Sozialgerichtsbarkeit führen nicht etwa zum Abstellen dieser Methoden, sondern erzeugen lediglich weitere Verletzungen von Regelungen des Strafgesetzbuches (z.B. § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen) und Missachtung von Art. 103 GG (**EfVerfB Kap. 4.4.1.13, Anlagen AÜ→LSG01 bis LSG20, OLG01 bis OLG12**).

Sehr beliebt ist die Ausnutzung der Widersprüchlichkeit des SGG und Verfassungswidrigkeit des § 128 Abs. 1 SGG „Das Gericht entscheidet nach seiner freien [...] Überzeugung“. Eine Regelung im SGG, dass die freie Überzeugung in geltendem Recht und Gesetz ihre Grenzen hat, wäre zukünftig sehr angebracht. Wenn der Richter es schafft die Entscheidung per Gerichtsbescheid durchzusetzen, kann er in diesem „nach seiner freien Überzeugung“ schreiben, was immer er will. § 105 Abs. 1 GG ist dabei nicht wirklich ein Hindernis „Das Gericht kann ohne mündlich Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ausweist und der Sachverhalt geklärt ist“. Mit Hinweis auf die „Höchstrichterliche Rechtsprechung“ und der Beschluss 1 BvR 1924/07 ist das die Standardbehauptung jedes Richters (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.2**).

Die GKV versuchen durch falsche Fristvorgaben in Rechtsmittelbelehrungen Termin“überschreitungen“ zu erzeugen (also von der Klage abzuhalten), obwohl nach § 89 SGG „Die Klage [...] an keine Frist gebunden [ist], wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes [...] begehrt wird“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.3**).

Richter behaupten in Rechtsmittelbelehrungen „der Lauf der Berufungsfrist [beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung von neuem“, obwohl ZPO § 566 regelt „Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevisions [...] gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.4**).

Gerichte erzeugen Terminüberschreitungen durch Liegenlassen von rausgehenden Schriftsätzen. Fertige Schreiben werden mit einfacher Post und einer Verzögerung von 10 bis 14 Tagen gesendet. Das erhöht deutlich die Chance, dass in den Schreiben gesetzte Fristen überschritten werden, weil ein Normalbürger und Kläger nicht akribisch und nachweisbar den Posteingang überwacht (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.5**).

Die resultierenden Prozessdauern vor den Sozialgerichten waren in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre, bis der Kläger zur Erfüllung der Rechtswegerschöpfung 3 mal verloren hatte. Inzwischen darf man bei Berücksichtigung der Verweilzeit von Verfassungsbeschwerden von einer Gesamtprozessdauer von 5 bis 6 Jahren ausgehen. Die Vermutung vieler durch das GMG betrogener Rentner, dass hier eine biologische Lösung durch den „Rechtsstaat“ gesucht wird, ist nicht abwegig (**EfVerfB Kap. 4.4.1.11.6**).

Die Androhung oder Verhängung von Verschuldungskosten ist eine konsequente Weiterentwicklung der Ausnutzung der Schwächen des § 105 Abs. 1 SGG: „... *wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ausweist und der Sachverhalt geklärt ist*“. Das entscheidet einzig der Richter (Kriterien: keine). Jetzt muss er sich nur noch durch das Ansinnen des Klägers nach Rechtsprechung nach Recht und Gesetz belästigt fühlen, dann droht er ihm die Verhängung von Verschuldungskosten an, wenn dieser nicht bereit ist, die Klage zurück zu ziehen. Das hat einen weiteren Vorteil, der Richter muss nicht mal mehr einen Gerichtsbescheid schreiben. In **EfVerfB Kap. 4.4.1.12** sind 5 Fälle (L 5 KR443/13, L 5 KR406/14, L 11 KR69/15, L 5 KR3259/13, S 7 KR231) mit Verweis auf die beweisenden Anlagen detailliert beschrieben. In allen Fällen waren die Richter zweifelsfrei darüber informiert, dass die Sache keinesfalls geklärt ist und im Minimum verfassungsrechtliche Unklarheiten bestehen, woraus folgt: die Anwendung dieser Methode ist Nötigung nach § 240 StGB.

Die Methode wurde durch den Richter Dr. Jansen am Landessozialgericht NRW in Essen entwickelt. Wahrscheinlich will er sich damit für den nächsten frei werdenden Posten bei BSG bewerben. Das extrem Bedenkliche ist, dass dieser Herr Jansen auch in der juristischen Ausbildung tätig ist und über alles Mögliche Normenketten für die juristische „Weisheitsvermittlung“ veröffentlicht. In der Normenkette für die § 192 SGG „Verschuldungskosten“ (**Anlagen AÜ→V40**) lässt dieser explizit dafür relevante Gesetzestexte weg, damit er besser seine unwahren Behauptungen unter die Menge bringen kann. Auch seine Normenkette für § 144 SGG „Aussetzung der Verfahrens“ verrät seine kriminelle Energie. (**Anlagen AÜ→V41**). So kann der juristische Nachwuchs zukünftig gleich mit der richtigen Einstellung zu den

Möglichkeiten von Rechtsbeugung, Nötigung, etc. ans Werk gehen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.12 b), c), d)**). Die Richterin Deibl beim SG Nürnberg zeigt, wie es anschlügt (**EfVerfB Kap. 4.4.1.12 g)**).

„Unter Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung sind die Rechtsprechungsaufgaben“ des ehemaligen Reichsversicherungsamtes (RVA) an das Bundessozialgericht übergegangen. In Teilen scheint das BSG bis heute Schwierigkeiten zu haben sich der Recht sprechenden Judikative zugehörig zu fühlen und zu verstehen, dass die Befugnisse der Rechtssetzung des RVA aus Grundgesetz freien Zeiten des RVA keinesfalls an das BSG übergegangen sind (**EfVerfB Kap. 4.2.1**).

Das BSG untersteht der Allgemeinen Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Es ist ein Widerspruch zu der „garantierten Unabhängigkeit“ der 3 Säulen der Parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, dass eine Behörde der Exekutive die Allgemeine Dienstaufsicht über eine Behörde der Judikative führt. Im Sinn einer Rechtsaufsicht untersteht das BSG allerdings dem Grundgesetz und der Institution Bundesverfassungsgericht, welche dessen Einhaltung sicherstellen sollte (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 b), 4.4.2.6**).

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages bescheinigt 2014 dem Bundessozialgericht eine von der Legaldefinition abweichende Verwendung des Begriffs der „betrieblichen Altersversorgung“. Das BSG „nehme eine am Sinn und Zweck der krankensicherungsrechtlichen Vorschriften orientierte eigenständige Auslegung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V vor, die nicht streng der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG folgt“ (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 a)**).

Trotzdem damit dem BSG bescheinigt wurde in seiner Rechtsprechung Art. 20 Abs. 3 GG verletzt zu haben und fortlaufend zu verletzen und obwohl der Gesetzgeber seine Gesetze nicht an die Rechtsprechung des BSG angepasst hat (was das BSG offensichtlich verärgert), meint das BSG seine „gesetzeswidrige Rechtsprechung ohne Rechtsgrundlage ungehindert und „weiter tragfähig“ fortsetzen zu können (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 a)**).

Das BSG behauptet damit einen niemals fixierten „Willen des Gesetzgebers“ zu erfüllen; in Wahrheit ist es der Wille der GKV-Lobbyisten und der Teilnehmer an den Konsensgesprächen. Das ist Rechtsbeugung und Amtsanmaßung des BSG (**EfVerfB Kap. 4.4.1.4 a)**).

Es sind keine Gerichtsurteile von Landessozialgerichten der letzten Jahre bekannt geworden, bei denen die Revision beim LSG zugelassen worden wäre. Eine derartige Gleichschaltung bei unabhängiger Rechtsprechung der einzelnen Richter ist schlechterdings nicht vorstellbar (**EfVerfB Kap. 4.4.1.10.2**).

Es ist kein einziges Urteil bekannt, in welchem Recht nach Recht und Gesetz gesprochen worden wäre (Hinweis: es existiert eine Interessengruppe GMG-Geschädigte als eine Streitgenossenschaft nach §§ 59-63 ZPO mit ca. 700 Mitgliedern und ein Direktversicherungsgeschädigte e.V. mit ca. 900 Mitgliedern, die ihrerseits jeweils einen eigenen Bekanntenkreis haben). Die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG wird in der Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland standardmäßig gebrochen (**EfVerfB Kap. 4.4.1.10.2, 4.4.1.13**).

Mittlerweile macht sich die Sozialgerichtsbarkeit nicht einmal mehr die Mühe so zu tun, als würden sie Recht sprechen wollen. Die Arroganz der mündlichen Verhandlungen vor Sozialgerichten lässt sich zusammenfassen zu: Quatschen sie sich ruhig aus, danach wird die Klage abgewiesen. Ihre Argumente interessieren uns nicht, das rechtsbeugende Minimal-Protokoll erdichten wir uns nach Belieben. Die Arroganz beruht auf der gerechtfertigten Überzeugung, dass dieses Unrechtssystem zur Steuerung dieses staatlich organisierten Betrugs mittlerweile Bundesrepublik weit so fest in der Judikative verankert ist, dass dem einzelnen Richter für strafrechtliche Vergehen und Verfassungsbrüche nichts mehr passieren kann.

VI. Der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des BVerfG

Von der Politik wird auf Beschwerden der Betroffenen gebetsmühlenartig wiederholt „das Bundesverfassungsgericht hat diesen gesetzgeberischen Ansatz wiederholt bestätigt“. Verwiesen wird letztlich immer wieder auf die folgenden 3 Beschlüsse

- 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008
- 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010
- 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010

In 1 BvR 739/08 wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die juristische Frage ja bereits mit dem 1 BvR 1924/07 geklärt sei (**EfVerfB Kap. 4.4.2.1**).

Bei Betrachtung der Varianten der Einzahlung der Prämien in die Versicherung und die Varianten der Auszahlung für die Bewertung der Änderung des § 248 SGB V im GMG bleiben letztlich nur zwei Gruppen zur weiteren Betrachtung übrig (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 a**).

Für alle Versicherungen, die nicht die Bedingungen einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen ist die damit verbundene Verdoppelung des Beitragssatzes zweitrangig, denn deren Verbeitragung ist grundsätzlich verfassungswidrig. Dies sind i.a. Kapitallebensversicherungen (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 b**).

Für eine Neuregelung hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwar Gestaltungsspielraum eingeräumt, aber eine Überprüfung in Bezug auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes des GG angemahnt. (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 c**).

Das BSG hat zwar die Stichworte „Bezug zum Erwerbsleben“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Versorgungszweck nach Rentenbeginn“, „Versicherungsfall Alter“ in seine rechtsbeugende und „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ mit „institutionellem Rahmen“, „Versicherungsfall: Erleben der Rente“, etc. transformiert, aber der Erste Senat hat mit seinem Beschluss 1 BvR 1660/08 insbesondere unter den Randnummern Rn12 bis Rn14 dies als unzulässige Typisierung disqualifiziert. Wendet man diese Feststellungen konsequent an, dann zeigt sich, dass die arbeitnehmerfinanzierten „Direktversicherungen“ nur in rechtsbeugender Absicht so genannt werden und in Wirklichkeit Kapitallebensversicherungen sind, deren erspartes Ergebnis privates Kapital ist (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 d**).

Bedauerlich ist nur, dass der Erste Senat des Verfassungsgerichtes es nicht fertig bringt im genannten Beschluss sich durchgängig in der gesamten Begründung an die eigenen Erkenntnisse zu halten (siehe unten).

Für die Verbeitragung von Versicherungen, die aus dem Netto-Einkommen des Arbeitnehmers angespart wurden, stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch aus einem anderen Grund. Dabei werden die Beiträge an die Versicherung nämlich zweimal verbeitragt; das erste Mal bei Gehaltsabrechnung vor Überweisung der dann verbeitragten Prämien und das zweite Mal bei Auszahlung. Wer das nicht als **sittenwidrig** bewertet, weil man ja schon bei der doppelten Besteuerung der Rentenbeträge alle guten Sitten über Bord geworfen hat, der sollte zumindest zur Kenntnis nehmen, dass er unter der Maxime Art. 3 Abs. 1 GG auch die doppelte Vermögenssteuer, doppelte Erbschaftssteuer, etc. fordern müsste. Es ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar nur die Vermögen derer doppelt zu verbeitragen, die für ihr Vermögen arbeiten mussten und jene, die nicht für ihr Vermögen arbeiten müssen, zu verschonen (**EfVerfB Kap. 4.4.2.2 d**).

Der wesentlichste Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes ist der 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008. Dieser Beschluss bildet für die Abgeordneten des Bundestages, sonstige Politiker der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU den Kern einer Abwehrgeneration „ist doch alles längst höchstrichterlich entschieden“, wenn die in den staatlich organisierten Betrug involvierten Organisationen (GKV, Exekutive, Legislative, politische Parteien (SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen), Judikative (Sozialgerichtsbarkeit)) von Betroffenen aufgefordert werden, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Dieser Beschluss hat allerdings ein wesentliches Manko; die Begründung besteht aus 5 groben nachweisbaren Fehlern (**EfVerfB Kap. 4.4.2.3**):

- Fehler 1: Die hergeleitete Gleichsetzung von fortlaufenden Renten und einer aus 2 Komponenten (Risiko-Lebensversicherung, langfristige Kapitalansparung) bestehenden Kapitallebensversicherung ist extrem willkürlich. Dass dadurch der Grundsatz „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln“ erfüllt werde, ist eine Pseudoargumentation (**Klage Kap. 2.2, 2.3**)
- Fehler 2: Zufluss zum Eigentum findet bei Einzahlung der Versicherungsprämien statt und nicht, wie behauptet, bei Auszahlung der Versicherungsleistung (**Klage Kap. 2.4**)
- Fehler 3: Bei Beitragsberechnung ist die gesetzlich gültige Beitragsbemessungsgrenze im Jahr der Einzahlung zu berücksichtigen (**Klage Kap. 2.5**). Eine Verschiebung der Verbeitragung auf die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung ist Rechtsbeugung.
- Fehler 4: Dass die finanzielle Belastung für die Versicherten zumutbar sei, ist pauschalisierend und willkürlich und kann im Einzelfall definitiv falsch sein (**Klage Kap. 1.4, 2.6**)

- Fehler 5: Die angebliche „unechte Rückwirkung“ ist nachweisbar eine echte Rückwirkung. Das bedeutet: **Die rückwirkende Anwendung des GMG ist verfassungswidrig (Klage Kap. 1.2, 2.8)**

Die im Beschluss abgegebene Bewertung „*Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistung in die Beitragspflicht [...] bildet ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung [...]*“ ist eine an Peinlichkeit nicht zu überbietende servile Ergebnissadresse an die Politik. Jeder Diebstahl ist ein geeignetes Mittel die Finanzgrundlagen zu stärken (EfVerfB Kap. 4.4.2.4).

Die Suche nach den Ursachen für solch ein verheerendes Fehlerurteil führt zum Vergleich des Urteils des Bundessozialgerichts B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 mit der Herleitung der Rechtsbeugung (siehe IV) und dem Beschluss des Ersten Senats 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008. In EfVerfB Kap. 4.4.2.5 sind die Einzelpunkte des Vergleichs zu finden, die absichtlich hier nicht weiter verkürzend dargestellt werden, damit das klar ersichtliche Ergebnis nicht verwischt wird. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die „Rechts“positionen des BSG Fehlerurteils sämtlich und ohne Kritik übernommen. Das geht soweit, dass die verantwortlichen Richter des Ersten Senats stellenweise wie die Erstklässler beim BSG beschrieben haben (EfVerfB Kap. 4.4.2.5). Angesichts dessen muss hier geschlussfolgert werden, dass die Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof des Ersten Senats nicht nur mit „mangelnder Sorgfaltspflicht“ oder „grob fahrlässig“ die Rechtspositionen nicht geprüft haben, sondern dass sie mit **Vorsatz** gehandelt haben.

Im GG der Bundesrepublik Deutschland kann keine Regelung gefunden werden, die einsetzt, wenn Richter des Bundesverfassungsgerichtes wider das GG entscheiden.

Artikel 34 GG [Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

*„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich **den Staat** oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.**“*

Der „Rückgriff“ und „Anspruch auf Schadensersatz“ wird ja wohl nicht bedeuten, dass die Richter des Ersten Senats den Gesamtschaden (EfVerfB Kap. 4.3.4) zu bezahlen haben; es waren ja genügend andere an dem Betrug beteiligt.

Betrachtet man unter dem Aspekt Vorsatz nochmals den Beschluss 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 der Richter Kirchhof, Bryde, Schluckebier, so fragt man sich, warum nach der sachlich richtigen Rechtsposition („Direktversicherungen“ gehören nur dann zu der zu verbeitragenden betrieblichen Altersvorsorge, wenn sie die Bedingungen von Direktversicherungen nach § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen) in den Rn12 bis Rn14, diese Position ab Rn15 sofort wieder durch eine Aufwärmung des „institutionellen Bezugs“ aufgeweicht wird. Da war es dann auf einmal nicht erlaubt zu verbeitragen, wenn der Arbeitnehmer zwar weiterhin die Prämien aus dem Netto-Gehalt zahlt, aber nicht mehr Angestellter der Firma ist (weil diese in Insolvenz ging), also der „institutionelle Rahmen“ nicht mehr so recht wirken kann. Es wird hier also der eben noch abgekanzelte „institutionelle Rahmen“ schnell wieder hervorgeholt, sonst müsste man nämlich feststellen, dass hier eine aus dem Privateigentum finanzierte Kapitallebensversicherung verbeitragt wurde, die zu keiner Zeit (weder für die Zeit der Beschäftigung, noch danach) hätte verbeitragt werden dürfen. In Summe ergab das eine in sich widersprüchliche Beschlussbegründung, bei der sich das BSG nach Rücküberweisung wieder einmal rechtsdeutend betätigen konnte.

War der Auslöser für diesen Beschluss des Ersten Senats das schlechte Gewissen des Herrn Kirchhof über die Fehlleistung 1 BvR 1924/07 und wollte man jetzt nett zu den ausgenommenen Rentnern sein, aber nicht zu sehr ins Geld gehend? (EfVerfB Kap. 4.4.2.7)

VII. Gesetzesinhalte, die Betroffenen und der Schaden

Die hier zugrunde liegenden Gesetzesänderungen bestehen

1) in der Ergänzung des unterstrichenen Textes in § 229 Abs. 1 SGB V

„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, [...]“

wobei das Gesetz keine Auskunft gibt, was eine „solche Leistung“ sein solle, die an die Stelle der Versorgungsbezüge treten könne bzw. was nach § 237 (2) SGB V

„der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“

sein könne.

2) in der Erhöhung des Beitragssatzes für Versorgungsbezüge von 50% auf 100% durch [§ 248 SGB V \(Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen](#)“
„Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen [der allgemeine Beitragssatz](#). [...]“

Die Spitzenverbände der Krankenkassen geben (zusammen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der BfA) zu wesentlichen gesetzlichen Änderungen Rundschreiben heraus, in welchen sie ihr Verständnis der Rechtslage in erster Linie den eigenen Mitarbeitern kundtun; so auch zu den Auswirkungen des GMG. Dabei wird dann z.B. mit einem absurden „biometrischen Risiko Alter“ herum jongliert. Bei Gegenüberstellung der verschiedenen Versuche der Selbsterklärung ist zu erkennen, die GKV können es nicht einmal sich selbst erklären, warum die Kapitalleistungen aus Kapitallebensversicherungen plötzlich Versorgungsbezüge der betrieblichen Altersvorsorge geworden sind (**Klage Kap. 2.1**).

Es ist zunächst festzustellen, dass die durch die GKV-Lobbyisten und die Politik (Konsensausschuss) verfassungswidrig durchgesetzten gesetzlichen Änderungen (siehe **I**, **II** und **III**, **Klage 2.3**) für Versicherungen, die nicht die Bedingungen einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllten (also wahrscheinlich alles Kapitallebensversicherungen waren), letztlich wirkungslos geblieben wären, wenn nicht auch die Rechtsbeugung und Amtsanmaßung durch das BSG (siehe **IV**), die Kriminalisierung der für das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung zuständigen Senate der Sozialgerichte und Landessozialgerichte (siehe **V**) und der verfassungswidrige Beitrag des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes (siehe **VI**) stattgefunden hätten. Dieses hat aber alles stattgefunden, weshalb nachfolgende Gesetzesauswirkungen unter dieser Prämisse beschrieben werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Urteil 1 BvL 16/96-20/96,18/97 vom 15.03.2000 verlangt, dass bei einer zukünftigen Regelung die Benachteiligung der freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner gegenüber den Gesetzlich Versicherten zu beenden sei. Denen, die die Gesetzestexte des GMG zu verantworten haben (das sind zweifelsfrei die Teilnehmer an den Konsensgesprächen), fällt darauf nur ein, die Pflichtversicherten durch Verdoppelung der Beiträge drastisch stärker zu belasten. Die Änderungen erfolgen so, dass sie neue Ungerechtigkeiten erzeugen. Bei den freiwillig Versicherten werden die Zuwächse/Zinseinkünfte verarbeitet, bei den Pflichtversicherten gleich das Vermögen selbst. Das Bundesverfassungsgericht verlangte die Berechnungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Pflichtversicherte vergleichbar zu gestalten. Denen, die die Gesetzestexte des GMG zu verantworten haben, fiel darauf nur ein, die Vergleichbarkeit zu torpedieren und die Berechnung bei freiwillig Versicherten maximal intransparent zu gestalten (**EfVerfB Kap. 4.1.5 c**).

Da das Bundesverfassungsgericht die Überprüfung einer Nachfolgeregelung angekündigt hatte, sorgten die jeweils verantwortlichen Bundesminister für Gesundheit auch weiterhin dafür, dass die Datenlage keinesfalls eine Überprüfung der Auswirkungen der Nachfolgeregelung ermöglicht. Zur Abschätzung kann man verschiedene Ansätze versuchen, die allesamt den Nachteil haben, dass die Datenlage absichtlich nur Schätzungen erlaubt (**EfVerfB Kap. 4.1.5 d**), **4.3.4**).

Um die Anzahl der betroffenen Personen und die Schadenssummen abschätzen zu können, kann man aus den theoretisch möglichen Varianten der Einzahlung der Versicherungsprämien (A Einzahlung direkt aus Firmenvermögen, B Einzahlung aus SV- und steuerpflichtigem Gehalt, C Einzahlung aus Netto-Gehalt) und den theoretisch möglichen Auszahlungsvarianten (1 Auszahlung einer monatlichen Betriebsrente aus einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG, 2 Auszahlung einer Betriebsrente wie 1, die aber durch Kapitaloption der Direktversicherung in eine einmalige Kapitalauszahlung umgewandelt wurde, 3 einmalige Kapitalauszahlung einer Versicherung, die nicht die Bedingungen einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllt (also eine Kapitallebensversicherung)) entsprechend Gruppen bilden (**EfVerfB Kap. 4.3.4 a**), **4.4.2.2 a**).

Man kann feststellen, dass die Gruppe derer, die eine Direktversicherung nach BetrAVG hatten, deren Versicherungsprämien direkt aus dem Firmenkapital oder aus dem SV- und steuerpflichtigen Gehalt des Arbeitnehmers gezahlt wurde und die durch Kapitaloption die Auszahlung der Rente als einmalige Kapitalzahlung erhielten vernachlässigbar gering ist, obwohl dies bis heute als einer der Hauptbegründungen für das GMG angegeben wird. Das BSG hat noch am 31.12.1984 die Nutzung einer vertraglichen Option „Auszahlung der Renten als einmalige Kapitalzahlung“ zur Beitragsvermeidung als „seltenen Ausnahmefall“ gesehen und weder die GKV noch das BMG haben bis heute jemals Zahlen vorgelegt, die eine gegenteilige Annahme stützen (**EfVerfB Kap. 4.1.1 a**), **4.3.4**).

Zum Ende 2014 gab es 7,636 Mio „Direktversicherungen“. Welche Gruppen im Sinn der obigen Gruppendifinition A / B / C und 1 / 2 / 3 damit umfasst sind ist unklar, da inzwischen den die Zahlen

liefernden Behörden und Organisationen jedwede Glaubwürdigkeit abgesprochen werden muss. Der Schaden für Rentner mit Kapitallebensversicherungen, denen die privaten Kapitalergebnisse rechtsbeugend in Versorgungsbezüge umdefiniert werden, belief sich Stand Ende 2016 auf ca. 21 Milliarden Euro (**EfVerfB Kap. 4.3.4**).

Die Auswirkungen der unrechtmäßigen Verbeitragung werden noch über das Jahr 2030 hinaus bestehen bleiben. Durch die andauernde Niedrigzinsphase, steigende Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge und die zunehmende Altersarmut werden die gesamtgesellschaftlichen Probleme noch verstärkt werden. Es gibt mit Sicherheit Rentner, denen durch das GMG die selbstverdiente Altersvorsorge zunichte gemacht wurde (**EfVerfB Kap. 4.3.4 d**).

VIII. Mythenbildung und Mythenpflege

Schon Anfang 2004 zeigen die missbrauchten und sich missbrauchen lassenden Volksvertreter, dass sie gelehrige Schüler im „Nachbeten“ von unwahren Begründungen für gesetzliche Regelungen sind (**EfVerfB Kap. 4.1.2 f**).

Da dem Gesetzgeber vom Verfassungsgericht ein großer Gestaltungsspielraum für gesetzliche Regelungen eingeräumt wird, kann die Politik in dessen Namen auch den Vertrauensschutz missachten und sich eine „verfassungsrechtliche Güterabwegung“ zwischen „Geldbeschaffung für die Sozialsysteme“ und „Einhaltung des Grundgesetzes“ erlauben. Die verbotene Rückwirkung von Gesetzen wird kurzerhand in „unechte Rückwirkung“ umbenannt (**EfVerfB Kap. 4.1.2 f**).

In 2015/16 versuchte Die Linke im Bundestag eine Revision des GMG anzustoßen. Dabei zeigte sich die Etabliertheit grundlegender Verhaltensweisen des Parlamentes und die Langlebigkeit offensichtlich unwahrer Begründungen für das eigene Fehlverhalten der Volksvertreter. Ca. 100 Abgeordnete der JA-Sager vom 26.09.2003 sind noch immer Mitglieder des Parlamentes (**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Wenn aus Sicht der die Regierung stellenden Mehrheit eine Initiative ins Leere laufen soll, muss man nur eine Anhörung mit sogenannten „Experten“ und „selbsternannten Experten“ starten. Dann weiß man sehr genau, dass die Diskussion völlig am Thema vorbei geht und man die Initiative sang und klanglos beerdigen kann (**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Wenn man durch dieses Vorgehen noch nicht genügend Sicherheit gewinnt, organisiert man eine Abstimmung mit verfassungswidrigem Fraktionszwang. Dadurch erzwingen die politischen Parteien ein Abstimmverhalten der Judikative im Interesse der Parteipolitik und nicht im Interesse des Souveräns. Dann bräuchte es eigentlich nur die Feststellung der Fraktionsstärken und das Parlament könnte man nach Hause schicken (**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Da die Aushebelung und Selbstentmachtung des Parlamentes aber dem Souverän denn doch auffallen könnte, beschäftigt man sich ca. ein halbes Jahr damit die alten Unwahrheiten nochmals aufzuwärmen:

- Das GMG hat eine vorher nicht vorhandene Gleichheit und Gleichberechtigung wieder hergestellt und sichert vor allem Generationen-Gerechtigkeit.
- Der Gesetzgeber darf selbstverständlich eine „verfassungsrechtliche Güterabwegung“ treffen, wenn das Grundgesetz der Geldbeschaffung im Wege steht
- Das BSG kann sich die Verfassungskonformität des eigenen Handelns selbstverständlich selbst bestätigen, egal wie rechtsbeugend das Tun ist.
- Über verfassungsrechtliche Bedingungen für die Gesetze muss man sich keine Gedanken machen; das Verfassungsgericht hat gefälligst die Geldbeschaffung zu unterstützen. Geltendes Recht ist nur hinderlich und kann von der Legislative außer Acht gelassen werden.
- Das durch die Politik selbstgeschaffene Problem ist so groß, dass man es am besten einfach aussitzt.
- Die übergroße Mehrheit der Abgeordneten ist derart mit Nebentätigkeiten beschäftigt, dass man sich nicht auch noch mit Gesetzgebung befassen kann.

(**EfVerfB Kap. 4.1.4**).

Die am Betrug beteiligten Organisationen wiederholen die unwahren Aussagen ohne Unterlass und ohne jedwede Tatsachenreflektion oder Kenntnisnahme von Argumenten. Bei Bedarf könnten Hunderte von Schreiben zwischen betroffenen Rentnern und am Betrug beteiligten Organisationen bzw. deren Personal als Beleg dieser Feststellung geliefert werden. Dazu müsste man allerdings redigierend tätig sein, denn

nicht mit jeder darin auftauchender Aussage von Betroffenen, die der ohnmächtigen Wut und Verzweiflung geschuldet ist, möchte man sich identifizieren.

Beispielhaft soll noch einmal unser derzeitiger Bundesminister für Gesundheit zu Wort kommen (**EfVerfB Kap. 4.2.4, Anlagen AÜ→V16**):

„Eine Anpassung der beitragsrechtlichen Regelungen lediglich für die nach dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Verträge hätte zur Folge gehabt, dass die Auswirkungen auf die Einnahmen der GKV erst in der mittleren bis langen Frist eingetreten wären. Dass eine solche Regelung verfassungsrechtlich nicht geboten war, hat das BVerfG mehrfach bestätigt.“

Man sieht wie locker die unwahren Aussagen inzwischen sprudeln; der Bruch der Verfassung ist geradezu verfassungsrechtlich geboten. Man ist sich sicher, es kann nichts mehr passieren, alle haben „mitgespielt“, das Rechtssystem hat komplett versagt, aber nicht nur das, die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland mit ihren 3 unabhängigen Säulen hat komplett versagt.

Nachdem die Politik angesichts steigender Altersarmut nun langsam begreift, dass die betriebliche Altersvorsorge endgültig diskreditiert ist und private Altersvorsorge wegen der Niedrigzinsphase auch nicht verlockend ist, kommen Ideen auf und es werden neue Mythen geboren. Zugegeben, die Verbeitragung ab 2004 war nicht ganz in Ordnung, aber zurückzahlen kann man das Geld auf keinen Fall. Das würde die Sozialkassen sofort wieder in Finanznöte stürzen. Der Wahrheitsgehalt geht, wie so oft bei Politiker-Äußerungen, gegen Null. Die Sozialkassen machen, nicht zuletzt dank des Betrugs an den Rentnern, Milliarden-Überschüsse (**EfVerfB Kap. 4.3.3 b**). Außerdem kann Geldmangel bei Wiedergutmachung von Diebstahl kein Argument sein. Im Übrigen hat man bei der Bankenrettung schnell mal 80 Milliarden „zur Hand“ gehabt und die „Griechenland-Rettung“ genannte wiederholte Bankenrettung war auch nicht billig zu haben.

Eine Argumentation für die Beibehaltung der Mehrfachverbeitragung des gleichen Geldes (Bei Einzahlung und bei Auszahlung) nach dem Motto: wir haben doch auch erlaubt, dass die bereits verbeitragten Einzahlungen in die Rentenkasse, bei ihrer Auszahlung als Rente ein zweites Mal verbeitragt werden, ist kein Argument, sondern nur nicht mehr zu überbietender Zynismus (**EfVerfB Kap. 4.3.3 b, 4.4.2.2 e**).

Viele Rentner glauben allen Ernstes, die Politiker trügen sich mit der Absicht, den staatlich organisierten Diebstahl einzustellen. Die Kanzlerin Merkel hat doch schon am 20.06.2014 über ihr Presse- und Informationsamt mitteilen lassen, dass „das Bundesverfassungsgericht [] diese Rechtslage im Februar 2008 ausdrücklich bestätigt“ hat; sie meint offensichtlich den verfassungswidrigen Beschluss 1 BvR 1924/07 (**Anlagen AÜ→V46**). Der SPD-Kanzlerkandidat äußert am 17.07.2017 bei einer Podiums-Diskussion bei der Stuttgarter Zeitung: "Das Thema sei ihm wohl bekannt und Frau Nahles würde sich darum kümmern". Und wie die Frau Nahles sich darum kümmert, muss ja nicht mehr erraten werden. Sie hat doch gerade das „Betriebsrentenstärkungsgesetz“ genannte Gesetz zur Stärkung der Versicherungsbranche auf den Weg gebracht. Aber ein mitfühlend Herz hat sie sich schon noch bewahrt; am 30. Oktober 2016 zu einem betrogenen Rentner: "Da haben Sie wohl die Arschkarte gezogen" (**Anlagen AÜ→V47**).

IX. Die Kriminalität ist nun auch im Verfassungsgericht fest etabliert

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten zu je 8 Richtern. Dem Zweiten Senat sitzt der Präsident des Verfassungsgerichtes vor; dem Ersten Senat dessen Vizepräsident. Die Richter der Senate bearbeiten einzelne Rechtsfälle als ganzer Senat oder in jeweiligen Kammern, die aus jeweils 3 der 8 Richter zusammengesetzt sind. Die Aufteilung in Kammern und die Zuordnung von zu bearbeitenden Rechtsfällen ist in der jährlichen Geschäftsplanung festgelegt.

Den Senaten vorgelagert ist das sogenannte Allgemeine Register (AR) und die EDV. Die Besetzung des AR erfolgt mit Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen.

Die eingereichten Verfassungsbeschwerden zum Thema „Zwangsverbeitragung infolge des GMG“ werden durch das AR „vorverarbeitet“. Dies resultiert i.a. in einer Mitteilung an den Beschwerdeführer, dass erhebliche „Bedenken gegen die Zulässigkeit“ der Verfassungsbeschwerde bestehen, die Verfassungsbeschwerde „offensichtlich unzulässig ist“, dass sie „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes offensichtlich keinen Erfolg haben kann“ und es wird

deren Rückziehen durch einfaches Nichtstun empfohlen. Dies sieht dann im Konkreten so aus, dass 25 Argumente mitgeteilt werden, von denen eines eine hilfreiche Anregung ist, 12 Argumente irrelevante Aussagen und die restlichen 12 bewusst unwahre Behauptungen sind (**Anlagen AÜ→VG1**).

Besteht der Beschwerdeführer auf seinem Recht wird eine Zuordnung der Verfassungsbeschwerde zu einem der beiden Senate durchgeführt und ein senatsspezifisches Aktenzeichen vergeben. Dafür sind laut Geschäftsordnung die Vorsitzenden der Senate zuständig. Diese haben diese Aufgabe aber an Personen aus dem AR delegiert. Die Zuständigkeit der Senate ist in den Regeln BVerfGG §§ 13 und 14 gesetzlich festgelegt. Sie kann nach § 14 (4) BVerfGG durch Plenumsbeschlüsse (also alle Richter des Verfassungsgerichtes) geändert werden, was dann aber im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. Nach Berücksichtigung von §§ 13, 14 inkl. der Plenumsbeschlüsse sind die GMG relevanten Verfassungsbeschwerden vom Zweiten Senat zu bearbeiten. Tatsächlich werden alle GMG relevanten Verfassungsbeschwerden aber gesetzeswidrig dem Ersten Senat „zugeschoben“, auch wenn die Verfassungsbeschwerde an den Zweiten Senat adressiert ist und mehrmals schriftlich auf die gesetzliche Zuständigkeit des Zweiten Senats hingewiesen wurde (**Kap. A.IV.4, Anlagen AÜ→VG2 bis VG6**).

Die gesetzeswidrige Zuordnung erfolgt nicht zufällig, sondern planmäßig. Der Hinweis an die zuordnenden Personen, dass dies gesetzeswidrig ist (§ 339 Rechtsbeugung StGB), lässt diese Personen völlig kalt. Von niederen Chargen ist zu hören „das machen wir immer so“ (**Anlagen AÜ→VG5, VG6**).

Seit 2011, als der Hr. Kirchhof Vizepräsident und Vorsitzender des Ersten Senats wurde, plant der Erste Senat jährlich die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden, die ihn nach Gesetzeslage nichts angehen. Und damit wirklich nichts schiefgehen kann, plant Hr. Kirchhof als Vorsitzender einer Kammer die Bearbeitung aller Beschwerden zum Thema „Sozialrecht“ höchst selbst durchzuführen. Das ist jährliche Planung von Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verfassungsbruch (Art. 97 (1) und Art. 103 (1) GG) durch die 8 Richter des Ersten Senats. Dass es dabei nicht bei der Planung bleibt, versteht sich von selbst (**Anlagen AÜ→VG8**).

Bei der sogenannten Bearbeitung entstehen zuweilen Wartezeiten von über 2 Jahren, die nun wirklich nicht nachvollziehbar sind. Denn die „Abarbeitung“ durch den Vorsitzenden der Kammer Kirchhof und seine 2 weiteren Richter aus dem Ersten Senat bedeutet standardmäßig nichts weiter als: „Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde; ohne Begründung, denn die hat man ja nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG nicht nötig, und natürlich gilt „die Entscheidung ist unanfechtbar“.

Die Nichtannahme dieser Verfassungsbeschwerden durch Herrn Kirchhof macht aus seiner Sicht durchaus Sinn. Schließlich hat er unter dem Vorsitz der Richterin Christine Hohmann-Dennhardt und (bis vor kurzem) Kollegen Reinhard Gaier den ersten gesetzes-/verfassungswidrigen Beschluss 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 mit zu verantworten. Die nachfolgenden gesetzes-/verfassungswidrigen Beschlüsse 1 BvR 739/08 (06.09.2010) und 1 BvR 1660/08 (28.09.2010) erfolgten sogar unter seinem Vorsitz.

Die „Abservierung“ der GMG-Verfassungsbeschwerden ist aber nicht nur reiner Selbstschutz; man weiß beim bundesrepublikanischen Richterwahlgesetz, wem man seine Richterkarriere verdankt und wie man diesen Dank zum Ausdruck zu bringen hat. Der Richter Hartwig Balzer (siehe **IV**) und die Richterin Christine Hohmann-Dennhardt (siehe **VI**) wurden beide durch die SPD-Genossen auf ihre Posten gehievt und wussten sich durch Rechtsbeugungen zur Durchsetzung der Zwangsverbeitragung von Rentnern infolge des GMG entsprechend zu revanchieren.

Herr Kirchhof verdankt die Karriere wohl eher der CDU, was aber angesichts der Ähnlichkeit der Parteien der großen Koalition und der geistigen Nähe in ihrer Sicht auf die angestrebte „Durchsetzung aller gesellschaftlichen Bereiche durch die Parteien“, auf die „Unabhängigkeit der Judikative“ und die „Nicht-Relevanz des Grundgesetzes für das politische Treiben“ keinerlei Abbruch tut. **Der SPD-Genosse Binding fragt am 19.04.2017 beim Verfassungsrichter Kirchhof jedenfalls an, wie denn der Stand der „Abarbeitung“ der Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG sei (schließlich kann man vor der Bundestagswahl diese Unruhe unter einem Teil der 6 Millionen Rentner gar nicht gebrauchen) und der Herr Vizepräsident kommt seiner „Pflicht“ zum unverzüglichen Rapport gern nach. Auffallend ist, dass der Statusbericht keinerlei Angaben macht, mit welchem Ergebnis denn die benannten Verfassungsbeschwerden „abgearbeitet“ wurden; beiden Seiten ist offensichtlich klar, es kann nur „Nichtannahme ohne Begründung“ sein (**Anlagen AÜ→VG10a**).**

Von all diesem Treiben weiß der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Voßkuhle durch persönlich an ihn gerichtete Schreiben (**Anlagen AÜ→VG4, VG7, VG14, VG18, VG21**). Er wurde informiert über die fortlaufende Missachtung der §§ 13, 14 des BVerfGG, über die fortlaufende Missachtung der Plenumsbeschlüsse aller Richter des Bundesverfassungsgerichtes, über die rechtsbeugenden Standardabläufe im

AR, über das gesetzes-/verfassungswidrige Treiben des Ersten Senats und insbesondere des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes und er wurde mit Verweis auf an den Zweiten Senat gerichtete Verfassungsbeschwerden informiert, dass einige der vorliegenden Verfassungsbeschwerden durchaus in der Lage sind, dass verfassungswidrige Treiben des Ersten Senats beim Thema GMG zu beweisen.

Was macht er daraus? Nicht etwa Nichts. Auch er kennt Methoden des „**gebrochenen Nichtstuns**“. Er reagiert auf keinerlei an ihn persönlich gerichtetes Schreiben, er lässt weder den gesetzeskonformen Eingang der Verfassungsbeschwerden an den Zweiten Senat bestätigen noch den relevanten Verfassungsbeschwerden ein Aktenzeichen des Zweiten Senats zuordnen; und er sorgt schon gar nicht für deren gesetzeskonforme Bearbeitung. Nein, er fordert hausintern zu **Stellungnahmen** auf.

- Ein für Verwaltungsaufgaben zuständiger Ministerialrat soll im Auftrag des Präsidenten Voßkuhle zu der Behandlung der Verfassungsbeschwerde im AR (versuchte Abwimmelung als „nichtzulässig“ und gesetzeswidrige Weiterleitung an den Ersten Senat) Stellung nehmen. Er kommt zu dem Ergebnis, es liegt keinerlei Grund für eine Dienstpflichtverletzung vor, es sei alles sachlich und rechtlich korrekt gewesen. Mit der nicht stattgefundenen Dienstpflichtverletzung hat er aber auch wirklich recht, denn die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGG) verbietet nicht explizit kriminelles Handeln. Dabei entpuppt sich ganz nebenbei die Regel § 63 Abs. 2a BVerfGG als verfassungswidrig, wenn „Verfassungsbeschwerden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [bescheinigt werden kann, dass sie] offensichtlich keinen Erfolg haben können.“ Noch ist nach Art. 20 (3) „die Rechtsprechung [...] an Gesetz und Recht gebunden“ und nicht an die verfassungswidrigen Beschlüsse des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.
- Auf Beschwerden an den Präsidenten Voßkuhle wegen verfassungswidriger Nichtannahmen durch den Ersten Senat von Verfassungsbeschwerden, die gesetzeskonform vom Zweiten Senat zu bearbeiten sind, nimmt auffälliger Weise stets ein „Zuarbeiter“ aus dem Ersten Senat Stellung:
 - Die Zuordnung zum Ersten Senat sei durch Plenumsbeschlüsse korrekt, wobei permanent auf die homepage des Bundesverfassungsgerichts verwiesen wird, womit die gesetzeswidrige Geschäftsplanung des Ersten Senats en passant als gesetzeskonform verkauft werden soll.
 - Der Präsident Voßkuhle kann keinen Einfluss auf die Entscheidungstätigkeit des Ersten Senats und deren Ergebnisse nehmen. In Klartext: Sie brauchen sich gar nicht bei dem zu beschweren, der kann uns gar nichts.
 - Die Nichtannahme ist endgültig durch „der Beschluss ist unanfechtbar“ und alle nationalen Rechtsmittel sind somit ausgeschöpft
- Der Vizepräsident Kirchhof erklärt gegenüber dem auslösenden Beschwerdeführer, „da das Gesuch offensichtlich unzulässig ist, bedarf es keiner **dienstlichen Stellungnahme** der abgelehnten Richter“. Er nimmt damit weder Stellung zu der gegenüber dem Präsidenten festgestellten permanenten Verletzung der §§ 13 und 14 BVerfGG und der Plenumsbeschlüsse durch alle Richter des Ersten Senats, noch nimmt er Stellung zu der (daraus folgenden) **Befangenheit sämtlicher Richter des Ersten Senats nach § 19 BVerfGG**. Und um in aller Deutlichkeit zu demonstrieren, dass ihn ein solcher „Befangenheitsantrag“ und das ganze BVerfGG herzlich wenig interessiert, wird die Verfassungsbeschwerde des „Unbeugsamen“ mal mit etwas mehr als mit begründungsloser Nichtannahme abgeschmettert.

Man bezieht sich zunächst auf einen vom Ersten Senat in 2013 „produzierten Grundsatz“, dass § 18 BVerfGG so eng auszulegen sei, dass man Verfassungsrichter gar nicht von der Entscheidung über die eigenen Untaten ausschließen könne. Und da man sie nicht ausschließen kann, macht logischerweise die Mäkelei über deren Befangenheit ebenfalls keinen Sinn. Weil der Vizepräsident die selbst erarbeitete Erkenntnis „ihm kann keiner“ (§§ 18, 19 BVerfGG sind auf den Ersten Senat nicht anwendbar) und das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz entfalten keinerlei Wirkung auf die Götter in Rot, hat er diese Weisheit auch gleich in einer eigenen Pressemitteilung verkündet.

Und da man es einfach nicht dulden kann, dass Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit von Beschlüssen des Ersten Senats nachweisen, muss unbedingt noch eine Nötigung angekündigt werden (wem die Argumente fehlen, der droht mit Gewalt). Das ist ja ein „Rechtsmittel“, welches sogar unbedeutende Richter auf der Ebene Sozialgericht verwenden („Verschuldungskosten“ siehe IV). Sollte der Beschwerdeführer jemals wieder beim Verfassungsgericht vorstellig werden und seine „beleidigenden und verletzenden“ Behauptungen wiederholen und „jegliche Sachlichkeit vermissen lassen“, ist eine Strafe von bis zu 2.600 Euro angekündigt. (Anlagen AÜ → VG13, VG14)

X. Das Gesetz und die Demokratie enden hier

Der Missbrauch des GMG seit 2004 ist mit Sicherheit nicht der größte Finanzskandal der Bundesrepublik Deutschland. Der Schaden belief sich Stand Ende 2016 auf geschätzte 21 Milliarden Euro für die rechtsbeugende Umdeutung von Kapitallebensversicherungen in Versorgungsbezüge (**EfVerfB Kap. 4.3.4**). Das ist klar weniger als die Kosten der Bankenrettung mit ca. 80 Milliarden Euro, zu welche die Kosten der sog. Griechenland-Rettung zu addieren sind, denn dies war ebenfalls eine verkappte Bankenrettung.

Der Missbrauch des GMG seit 2004 ist mit Sicherheit auch nicht der größte Skandal der Bundesrepublik Deutschland nach Anzahl der betroffenen Personen. Betroffen vom Missbrauch des GMG sind ca. 6 - 6,5 Millionen Rentner mit ihren 7,636 Mio Versicherungen. Die Bankenrettung wurde von der Politik dem Steuerzahler aufgebürdet, d.h. der Gesamtbevölkerung und betrifft möglicherweise sogar nachfolgende Generationen.

Wenn man aber die **Anzahl der involvierten Organisationen des Staates** betrachtet, die in diesen Missbrauch beteiligt waren und sind, dann ist dies mit Sicherheit **der größte Skandal bzgl. des Abbaus von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, den die Bundesrepublik bisher erleben musste**:

- Alle Gesetzlichen Krankenkassen und ihr Zentraler Verband (GKV) (die Gesetzlichen Krankenkassen sollten ja, zumindest der Theorie nach, einer öffentlich rechtlichen Kontrolle unterliegen)
- Die Exekutive; insbesondere die jeweils verantwortlichen Ministerien für Gesundheit
- Die Legislative, deren gewählte Vertreter offensichtlich nicht willens oder fähig waren und sind, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen
- Die etablierten politischen Parteien (alphabetisch: Bündnis 90/Die Grünen, CDU, CSU, SPD) (in der Verantwortlichkeit: genau umgekehrt)
- Die Judikative; die gesamte Sozialgerichtsbarkeit (Senate für Beitragsrecht KV, PV) der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bundessozialgericht (12. Senat)
- Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts und die untergeordnete Organisation „Allgemeines Register“ (AR)

Dieser Missbrauch geht nicht nur einher mit einer **Verweigerung von Grundrechten der betroffenen Personen**, sondern mit einer **fortgesetzten Missachtung des Grundgesetzes in vielen Bereichen** gepaart mit einer **beispiellosen staatlich organisierten Kriminalität** durch die oben aufgeführten staatlichen und öffentlich-rechtlichen (GKV) Organisationen.

Es ist völlig klar, dass es nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist, gegen die massenhaften Verletzungen von Strafgesetzen vorzugehen. Es wäre aber zu wünschen, dass das Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis nimmt, dass es sich hier nicht um „mal ein bisschen nicht so sehr auf das Grundgesetz schauen“ handelt, sondern auch um staatlich organisierte Kriminalität. An sich müsste die Aufarbeitung parallel durch den Generalstaatsanwalt in die Wege geleitet werden. Es ist ein wahrer Kern an der Volksweisheit „Man kann ja eh‘ nichts machen, die da oben machen doch was sie wollen.“ Welcher Bürger sollte da etwas anstoßen. Zumal man weiß, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts voll hinter einem steht ... mit dem Messer in der Hand.

Alle Beteiligten haben Betrug begangen und begehen ihn teilweise fortlaufend weiter (GKV, Sozialgerichtsbarkeit) im Sinne des **§ 263 StGB Betrug**. Die Bedingung nach § 263 Abs. 1 StGB ist bei allen Beteiligten erfüllt. Es ist für alle Verantwortlichen festzustellen, dass nicht nur der Versuch vorliegt sondern auch das **Tatmerkmal Vorsatz** vorliegt. Es liegen **durchgängig besonders schwere Fälle** (Abs. 3) vor, denn Nr. 2. und 4. sind bei allen erfüllt. Das „Mitglied einer Bande“ in Nr. 5 und 7 ist juristisch sicher nicht erfüllt, aber leise Zweifel befallen einen da schon. Die mit 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe bedrohten **Verantwortlichen** sind im Einzelnen (Namen von Personen, die auch heute noch in öffentlichen Ämtern tätig sind, sind unterstrichen):

- Die Verantwortlichen in **allen** Gesetzlichen Krankenkassen, die seit 1.1.2004 bis heute die Widerspruchsbescheide dieser Krankenkassen namentlich mit beschlossen haben und fortgesetzt beschließen.
- Die Verantwortlichen für die Umsetzung der Wünsche der GKV-Lobbyisten in das GMG-Gesetz im Umfeld des damalige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2002-2003: der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder, die MdB Ulla Schmidt, der Ministerpräsident Horst Seehofer, die ehemalige parlamentarische Staatssekretärin Marion Caspers-Merk. die Teilnehmer

an den Konsensgesprächen: die Parteivorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen Katrin Göring-Eckardt und alle weiteren noch zu bestimmenden Teilnehmer aus den Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt)

- Die Verantwortlichen für die Einsetzung in 2004 von Hartwig Balzer als Vorsitzenden Richter des 12. Senates des BMG: der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder, die MdB Ulla Schmidt
- Die Verantwortlichen für die rechtsbeugende und amtsanmaßende Rechtsprechung des 12. Senats des BSG ab ca. 2006 bis heute: Hartwig Balzer, Dr. Josef Berchtold, Richter Dr. Norbert Bernsdorff, Richterin Susanne Hüttmann-Stoll, Vors. Richter Hans-Jürgen Kretschmer.
- Die Verantwortlichen des Ersten Senats des BVerfG für die verfassungswidrige Bestätigung der rechtsbeugenden und amtsanmaßenden Rechtsprechung des BSG: Stellv. Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichtes und Verfassungsrichter Dr. Ferdinand Kirchhof, Christine Hohmann-Dennhardt, Verfassungsrichter Reinhard Gaier.
- Die Verantwortlichen des Ersten Senats des BVerfG für die gesetzes- und verfassungswidrige Planung und teilweise Durchführung (5 von 8 nachweisbar) von Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden, die gesetzeskonform vom Zweiten Senat zu bearbeiten sind: **Sämtliche Richter & Richterinnen des Ersten Senats**.
- Die Verantwortlichen für die Anwendung der rechtsbeugenden „Höchststrichterlichen Rechtsprechung“ zur täglichen Durchführung des Betrugs: **Sämtliche Richter & Richterinnen aller Sozialgerichte und aller Landessozialgerichte der Bundesrepublik Deutschland** der zur Bearbeitung für das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung seit ca. 2006 bis heute zuständigen Senate.

Für die obigen Verantwortlichen des BSG, der SG und LSG kommen Straftaten hinzu nach § 339 (Rechtsbeugung) und § 132 (Amtsanmaßung) StGB. Für die obigen Verantwortlichen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes kommen Straftaten hinzu nach § 339 (Rechtsbeugung) StGB. D.h. die obigen Verantwortlichen des BSG, der SG, der LSG und des Ersten Senats des BVerfG dürften dann entsprechend § 12 StGB als „Verbrecher“ bezeichnet werden.

Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist kein Reparatur-Mechanismus erkennbar, der einsetzt oder eingesetzt werden könnte, wenn die oberste Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesverfassungsgericht, selbst gegen das Grundgesetz verstößt.

Es wird als äußerst irritierend empfunden, dass zu den grundrechtsgleichen Rechten der [Art. 20 Abs. 4 GG](#) zählt:

„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

und dass es nach [Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#) jedermann erlaubt ist, dagegen Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die Väter des Grundgesetzes konnten sich offensichtlich nicht vorstellen, dass es erforderlich sein könnte, eben auch gegen jenes Bundesverfassungsgericht Widerstand zu leisten.

Falls der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes nicht willens ist oder sich außerstande sieht die Demokratie wieder herzustellen, dann bleibt die Frage unbeantwortet, wie sich der Einzelne mit demokratischen Mitteln gegen die Beseitigung der demokratischen Grundordnung durch die oben aufgezeigten staatlichen und öffentlich-rechtlichen Stellen zur Wehr setzen kann.